

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

59. Jahrgang, Dezember 2018, Seiten 161–192 · www.dierentenversicherungdigital.de

rv 06.18

Mit dieser Ausgabe erhalten Sie das Jahresinhaltsverzeichnis 2018.

Aus dem Inhalt

Aufsatz

Dipl.-Kfm. Günter Siepe und Dipl.-Hdl. Werner Siepe
Übergangsregelung zur Rentenbesteuerung verfassungskonform?

Aus der Praxis – für die Praxis

Walter Vogts
Arbeiten über 63 hinaus bis zur Regelaltersgrenze.
Flexi-Rente attraktiv gestalten – wie?

Rechtsprechung

Nachrichten aus der EU

Nachrichten aus der Sozialversicherung

bAV-Ticker

Der Fall des
Florian F.
* 10.09.1955

... Die Denk-Alternative lautet: Es bleibt der
Findigkeit von F. überlassen, ob und in
welchem Umfang dennoch ein Rentenanspruch
realisiert werden kann ...

Aus der Praxis – für die Praxis

Arbeiten über 63 hinaus bis zur Regelaltersgrenze

Flexi-Rente attraktiv gestalten – wie?

von Walter Vogts, Rentenberater in Karlsruhe

Wer 63 Jahre alt und gesund ist, voll arbeiten kann und dabei gutes Geld verdient, interessiert sich nicht immer dafür, ob und wieviel Rente er bekommen könnte, ob er nun weiter oder weniger arbeitet, bis er ganz aufhört.

Der Fall des Florian F. * 10.09.1955

F ist Obermeister in einem metallverarbeitenden Betrieb, Gehalt $13 \times 7.000 = 91.000$ €, wobei das 13. Gehalt jeweils am 28. Mai = Jahrestag der Firmengründung gezahlt wird.

Die aktuelle Rentenauskunft der Deutschen Rentenversicherung weist als mögliche Altersrenten aus

- ab 01. 10. 2018 als langjährig Versicherter, bei einem Abschlag von 9,9 % rd. 1.730 € monatlich, zulässiger Hinzuverdienst 6.300 €/Jahr
- ab 01. 04. 2019 als besonders langjährig Versicherter, ohne Abschlag, zulässiger Hinzuverdienst weiterhin 6.300 €/Jahr
- ab 01. 07. 2021 ist die Regelaltersgrenze erreicht, keine Beschränkung des Hinzuverdienstes mehr

Einstweilen ist F ‚unentbehrlich‘, drum pokert er: bis März 2020 arbeite ich noch, dann beginnt meine Europareise; auf meine Altersrente, die ich mit 63 (also ab 01. 10. 2018) beantragt habe, kann und werde ich nicht verzichten; wenn die Rente wegen meiner Arbeit und an der Gehaltszahlung scheitern sollte, muss sich eben der Chef irgendetwas einfallen lassen, verschleiern, verschieben, umleiten.

Ein nicht untypischer Lösungsansatz

Der für das Unternehmen regelmäßig tätige Fachanwalt für Arbeitsrecht empfiehlt eine Ergänzung des Arbeitsvertrages:

- a) Im gegenseitigen Einvernehmen wird das Beschäftigungsverhältnis zu bisherigen Bedingungen bis 31.03.2020 fortgesetzt und endet zu diesem Zeitpunkt.
- b) Zum Ausgleich der durch Weiterarbeit entgehenden Rentenzahlungen (gemäß Rentenauskunft 1.730 € monatlich ab 01. 10. 2018) erhält F eine Netto-Sonderzahlung in Höhe von 35.000 €, fällig am 31. 03. 2020.
- c) F wird Altersrente nicht beantragen bzw. einen etwaigen Antrag zurückziehen.

Es kann sich lohnen, über andere oder ergänzende „Gestaltungsmöglichkeiten“ nachzudenken:

Rechtsgrundlage § 187a SGB VI

Aus der vorgeschlagenen Ergänzung des Arbeitsvertrages unter b) ist herauszulesen, dass der Arbeitgeber eine Zahlung von „netto 35.000 €“ fest einplanen soll, fällig allerdings erst 2020. Die Denk-Alternative lautet:

b) Zur Verbesserung der Altersabsicherung und zugleich als nachträgliches Dankeschön für bereits im Mai 2018 zurückgelegte 25 Jahre Firmenzugehörigkeit werden unverzüglich 46.441,29 € zugunsten des Versicherungskontos von F bei der Deutschen Rentenversicherung überwiesen.

Spontan mag das abschrecken, jedoch bedenken, dass „netto 35.000 €“ sowieso weitaus mehr als vierzigtausend Euro erfordern, allerdings erst in Zukunft. Für eine jetzt (sofort) erfolgende höhere Zahlung gibt es Gründe: Nach § 3 Nr. 28 EStG ist die Hälfte des überwiesenen Betrages nicht lohnsteuerpflichtig; nach § 34 EStG wird die andere Hälfte als Vergütung für mehrjährige Tätigkeit/Arbeitnehmerjubiläum nur nach der Fünftelregelung versteuert; nach dem 31. 03. 2019 wird die Ausgleichszahlung unzulässig.

Rechtsgrundlage § 34 SGB VI

Aus der vorgeschlagenen Ergänzung des Arbeitsvertrages unter c) ist herauszulesen, dass einem Bezug von Altersrente während des weiter bestehenden Beschäftigungsverhältnisses keine Chancen eingeräumt werden. Die Denk-Alternative lautet: Es bleibt der Findigkeit von F überlassen, ob und in welchem Umfang dennoch ein Rentenanspruch realisiert werden kann. Folglich entfällt c) der Vertragsergänzung.

Der Antrag auf Altersrente für langjährig Versicherte ab 01.10.2018 bleibt aufrechterhalten und um den Vordruck R0230 ergänzt mit den Angaben:

- Ich erhalte vom Rentenbeginn bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Rente beginnt, voraussichtlich ein Brutto-Arbeitsentgelt in Höhe von 21.000 Euro, im Kalenderjahr nach Rentenbeginn voraussichtlich 91.000 Euro.

Im Sommer 2019 wird erneut ein Antrag gestellt, diesmal auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 01.10.2019 zusammen mit dem Vordruck R0230:

- Ich erhalte vom Rentenbeginn bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Rente beginnt, voraussichtlich ein Brutto-Arbeitsentgelt in Höhe von 21.000 Euro, im Kalenderjahr nach Rentenbeginn voraussichtlich 21.000 Euro.

Trotz Weiterarbeit bei unverändertem Gehaltsbezug können folgende Rentenzahlungen beansprucht werden

- Altersrente als langjährig Versicherter bereits unter Berücksichtigung der Überweisung des Arbeitgebers, als Teilrente nur für die Monate Oktober bis Dezember 2018, monatlich rd. 1.430 €, zusammen also ca. 4.290 €.
- Altersrente als besonders langjährig Versicherter, als Teilrente für die Monate Oktober bis Dezember 2019, monatlich ca. 1.690 €, zusammen also ca. 5.070 €.
- Diese jetzt alsbald greifbaren finanziellen Vorteile von mehr als neuntausend Euro vermindern sich nur allmählich – hier mal gerechnet bis zum 75. Geburtstag – wegen einer geringfügig niedrigeren laufenden Rentenzahlung auf ca. 7.700 €.
- Die Regelaltersrente wird dann 2.210 € monatlich betragen.

Begründende Erläuterungen und Hinweise

Der Anspruch ab 01.10.2018 auf Altersrente als langjährig Versicherter errechnet sich aus 60 EP, Zugangsfaktor 0,901, aktueller Rentenwert 32,03, somit 1.731,54 €.

Diese 60 EP werden durch den Zugangsfaktor 0,901 um 5,9400 EP gekürzt – das ist der Abschlag für 33 Monate $\times 0,3\% = 9,9\%$ vorzeitige Inanspruchnahme der Rente bereits mit 63.

Um vor Vollendung des 63. Lebensjahres 5,9400 EP durch Beitragszahlung auszugleichen, sind $5,9400 \times 7.044,3780 : 0,901 = 46.441,29$ € erforderlich. Dafür werden alsdann 6,5927 EP gutgeschrieben.

Einzahlungen zum Ausgleich einer Rentenminderung können Versicherte selbst vornehmen. Die Inanspruchnahme der Vergünstigung § 3 Nr. 28 EStG setzt jedoch voraus, dass die Leistung vom Arbeitgeber erbracht wird.

Sobald die Voraussetzungen für eine abschlagsfreie Altersrente als besonders langjährig Versicherter (hier ab 01.04.2019) eingetreten sind, können Zahlungen zum Ausgleich einer Rentenminderung nur noch durchgeführt werden, wenn eine Rente mit Abschlag tatsächlich bezogen wird.

Für vorzeitige Altersrenten gilt eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 €, eine Anrechnung von 40 % oberhalb dieses Freibetrages und schließlich ein Hinzuverdienstdeckel, ermittelt aus dem höchsten Entgeltpunktwert der letzten 15 Kalenderjahre (hier in 2005 = 2,1368 EP).

An sich ist die fortgesetzte Gehaltszahlung mit 91.000 €/Jahr als Hinzuverdienst so hoch, dass kein Renten-Zahlungsanspruch entstehen könnte. Da jedoch die Teilzeiträume 10-12/2018 und 10-12/2019 mit jeweils $3 \times 7.000 = 21.000$ € Arbeitsentgelt hinzuverdienstmäßig wie ein volles Jahr betrachtet werden, ergeben sich unter Berücksichtigung der Anrechnung trotzdem die angegebenen Rentenansprüche.

Für den Zeitraum Januar bis September 2019 besteht kein Auszahlungsanspruch.

Die endgültige Regelaltersrente berücksichtigt auch den Gegenwert der Sonderzahlung des Arbeitgebers sowie die Beitragszahlungen aus der weiteren Beschäftigung. Andererseits sind rund fünfzehn Euro monatlich gekürzt wegen mehr als neuntausend Euro zusätzlichem Rentenbezug (!).

Weil F. privat krankenversichert ist, erhält er auf Antrag 7,3 % zusätzlich zur Rente als Beitragszuschuss; dieser ist steuerfrei.

Zugrundegelegt sind die Rechengrößen nach Rechtsstand Juli 2018, künftige Renten Anpassungen verändern die angegebenen Zahlenwerte.

Da Rente erstmals schon 2018 beansprucht wird, sind alle künftigen Beträge nur zu 76 % steuerpflichtig. Der Besteuerungsanteil wäre 80 %, wenn Rente erst ab 2020 (nach Ende der Beschäftigung) beansprucht würde.